



Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Erholungsort im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Uffing a. Staffelsee (Kindertageseinrichtungengebührensatzung) vom 10.04.2025

Aufgrund Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266), und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696), erlässt die Gemeinde Uffing a. Staffelsee folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergarten Schöffau, Ilse-Erl-Haus-für-Kinder) Gebühren nach dieser Satzung. Für das Mittagessen, das ein Kind einnimmt, wird der Selbstkostenpreis als Auslage (Essengeld) erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort. Die Benutzungsgebühren sind auch bei vorübergehender behördlich angeordneter Schließung der Einrichtung und bei vorübergehenden behördlich angeordneten Betretungsverboten zu entrichten.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. v. § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. v. § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Leitung vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte oder anderweitige Fehlzeiten des Kindes sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Eine Erhöhung der Buchungszeit ist zum ersten eines jeden Monats bei der Einrichtungsleitung möglich. Eine Reduzierung der Buchungszeit ist spätestens 2 Wochen zum Quartalsende möglich. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (4) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d. h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben. Für jeden angefangenen Monat werden folgende Beiträge erhoben:

a) für Kinder die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinderkrippe)

- von > 3 bis 4 Stunden	190,00 €
- von > 4 bis 5 Stunden	210,00 €
- von > 5 bis 6 Stunden	230,00 €
- von > 6 bis 7 Stunden	265,00 €
- von > 7 bis 8 Stunden	320,00 €
- von > 8 bis 9 Stunden	340,00 €

b) für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben (Kindergarten)

- von > 3 bis 4 Stunden	130,00 €
- von > 4 bis 5 Stunden	140,00 €
- von > 5 bis 6 Stunden	150,00 €
- von > 6 bis 7 Stunden	160,00 €
- von > 7 bis 8 Stunden	170,00 €
- von > 8 bis 9 Stunden	180,00 €

c) für Kinderhort, Kinder ab der Grundschule

- von > 2 bis 3 Stunden	105,00 €
- von > 3 bis 4 Stunden	115,00 €
- von > 4 bis 5 Stunden	125,00 €
- von > 5 bis 6 Stunden	135,00 €
- von > 6 bis 7 Stunden	145,00 €

- | | |
|-------------------------|----------|
| - von > 7 bis 8 Stunden | 155,00 € |
| - von > 8 bis 9 Stunden | 165,00 € |

(2) Bei der Erstaufnahme, wenn der Platz nicht in Anspruch genommen wird, der Vertrag aber abgeschlossen ist, wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50,00 €– mit der ersten Monatsgebühr erhoben.

(3) Die monatliche Gebühr für die Ferienbetreuung des Horts richtet sich nach den Buchungszeiten und der Anzahl der zu betreuenden Tage. Bei einer Buchung von Ferienbetreuung für 1 – 20 Tage ist eine monatliche Gebühr gemäß den Buchungszeiten zu entrichten. Ab 21 Tagen Ferienbetreuung sind zwei Monatsbeträge gemäß den Buchungszeiten zu entrichten. Die Feriengebühr wird mit der Zusage seitens der Gemeinde fällig und ist spätestens mit der Nutzungsgebühr für den Monat Juli zu begleichen.

§ 7

Tagesverpflegung

Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, sind zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 bis 3 auch Elternbeiträge für die Verpflegung pro Kind und Monat zu entrichten. Die Höhe bemisst sich nach dem jeweiligen Selbstkostenpreis der Gemeinde und einer Aufwandsgebühr von 0,50 € je Essen.

§ 8

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9

Gebührentlastung

(1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 b) um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

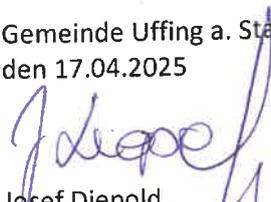
(2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten vom 17.01.2000 (zuletzt geändert durch Satzung vom 20.06.2024) außer Kraft.

Gemeinde Uffing a. Staffelsee
den 17.04.2025


Josef Diepold
Zweiter Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 17.04.2025 im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.04.2025 angeheftet und am 20.05.2025 wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee, 10.06.2025

Michaela Mück
Michaela Mück
Dritte Bürgermeisterin

